

Leitfaden zur Bescheinigung nach § 48 BAföG (Leistungsnachweis)

Wann ist der Leistungsnachweis vorzulegen?

Ab dem 5. Fachsemester wird Ausbildungsförderung nur noch geleistet, wenn ein ordnungsgemäßer Eignungsnachweis vorgelegt wurde.

Wie bzw. in welcher Form ist der Leistungsnachweis vorzulegen?

Der Eignungsnachweis kann durch die Vorlage des amtlichen Formblattes 5 erbracht werden (Unterschrift durch hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers).

oder

durch die Vorlage einer Bescheinigung der erreichten ECTS-Punkte (Achtung! Die Hochschule muss in diesen Fällen schriftlich festgelegt haben, wie viele ECTS-Punkte für die erreichte Semesterzahl als üblich anzusehen sind).

Wer ist zuständig für die Ausstellung und den Inhalt der Leistungsnachweise?

Die Ausstellung und inhaltliche Richtigkeit liegt allein in der Kompetenz der jeweiligen Hochschule(Fachbereich).Das zuständige (durch die Hochschule bestimmte) hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers (Hochschullehrer) stellt den Eignungsnachweis (Formblatt5) aus und legt für den Nachweis die zum maßgeblichen Zeitpunkt übliche Zahl an ECTS-Punkten fest (§ 47 Abs. 1 BAföG).

Die Bescheinigungen dürfen keine Prognosen oder Vermutungen enthalten, sondern müssen den erreichten Leistungsstand bestätigen. Eine inhaltliche Prüfung durch die Ämter für Ausbildungsförderung erfolgt nicht. Es folgt lediglich eine formale Prüfung (Datum, Stempel, Unterschrift).

Wann muss/kann der Leistungsnachweis ausgestellt werden?


Der Leistungsnachweis muss nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellt sein und den Leistungsstand des erreichten Fachsemesters bestätigen.

Kann der Leistungsnachweis auch nachgereicht werden, wenn das 5. Fachsemester bereits begonnen hat?

Ist eine Vorlage des Leistungsnachweises bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nicht möglich, kann er noch innerhalb der ersten 4 Monate des folgenden Semesters nachgereicht werden, ohne dass Nachteile entstehen. Voraussetzung ist aber, dass die Leistungsbescheinigung dann den erforderlichen Leistungsstand zum Ende des vorhergehenden Semesters (in der Regel das 4.) ausweist und rechtzeitige Antragstellung erfolgte.

Offene Fragen?


PERSÖNLICHE BERATUNG

 Di 9.00–12.00 h
Do 13.00–15.00 h
Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

TELEFONISCHE BERATUNG

 Mo und Mi 10.00–12.00 h

ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09
 Mo bis Do 9.00–12.00 h
und 13.30–16.00 h
Fr 9.00–12.00 h
und 13.30–14.00 h

Was, wenn die Bescheinigung erst im 5. oder 6. Monat des Folgesemesters (5. oder höheres Semester) eingereicht werden kann?

In diesen Fällen muss der Leistungsstand des aktuell laufenden Semesters bestätigt sein; Ausbildungsförderung kann erst ab dem Monat der Vorlage der Leistungsbescheinigung gewährt werden.

Gibt es hier Ausnahmen?

Ja. Bei Vorlage der Bescheinigung ab dem 5. Monat des Semesters ist auf den Leistungsstand des vorangegangenen Semesters abzustellen, sofern die auszubildende Person mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte belegt, dass sie bei ordnungsgemäßen Studienverlauf zu diesem Zeitpunkt noch nicht sämtliche Studienleistungen des laufenden Semesters erbringen konnte oder die Leistungen aus studienorganisatorischen Gründen (Prüfungstermine wurden noch nicht angeboten, Terminprobleme bei Lehrkräften etc.) noch nicht bewertet worden sind.

Was bedeutet erreichtes Fachsemester?

In der Regel ist das jeweils erreichte Fachsemester das dem Ausstellungsdatum vorangegangene Semester. Ab dem 5. Monat des laufenden Semesters ist anzunehmen, dass die Leistungen für das gesamte Semester bereits erbracht sein können und somit ist in diesen Fällen das laufende Semester das erreichte Fachsemester.

Welche Besonderheiten gibt es, wenn der Leistungsnachweis innerhalb der ersten 4 Monate des 4. Fachsemesters ausgestellt/eingereicht wird?

Wird die Bescheinigung auf Formblatt 5 innerhalb der ersten 4 Monate des 4. Fachsemesters

SS an WWU = 01.04. – 31.07.

WS an WWU = 01.10. – 31.01.

SS an FH = 01.03. – 30.06.

WS an FH = 01.09. – 31.12.

ausgestellt, reicht es aus, den Leistungsstand des vorangegangenen 3. Fachsemesters zu bestätigen. Diese Bescheinigung müsste dann aber bis zum Ende des vierten Monats des 4. Fachsemesters beim Amt eingehen.